

1965	Ausgegeben zu Bonn am 21. September 1965	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 65	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit	1169
16. 8. 65	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-französischen Abkommens vom 18. April 1958 über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze	1190
20. 8. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	1191
26. 8. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	1192

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 30. April 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei
über Soziale Sicherheit**

Vom 13. September 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 30. April 1964 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag der Bundesverband der Ortskrankenkassen in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle (Krankenversicherung) im Einvernehmen mit den anderen Spitzenverbänden der Krankenversicherung. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf sämtliche Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres einschließlich der Rentner aufgebracht.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 59 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Abkommens tritt die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes vom 11. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 459), die nach § 31 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265) als auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes erlassen gilt, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder